

Anlage
zum Oö. Mindestsicherungsgesetz

§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:

A. Leistungen in organisierten Quartieren:

Unterbringung, Verpflegung und Betreuung pro Person und Tag an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber	21 Euro
a) wovon pro Person und Tag für die persönliche Verpflegung an die erwachsene Unterkunftnehmerin bzw. den Unterkunftnehmer weiterzugeben sind	6 Euro
b) wovon pro minderjähriger Person je Monat weiterzugeben sind	132 Euro

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:

- (1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:
- | | |
|--|----------|
| 1. für die Verpflegung pro Person und Monat | |
| a) für Erwachsene | 215 Euro |
| b) für Minderjährige | 100 Euro |
| 2. für die Miete pro Monat | |
| a) für eine Einzelperson | 150 Euro |
| b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt | 300 Euro |
| 3. zusätzlich zur Basisleistung bei alleinerziehenden Personen für Minderjährige, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Monat | |
| a) für das erste minderjährige Kind | 100 Euro |
| b) für das zweite minderjährige Kind | 75 Euro |
| c) für das dritte minderjährige Kind | 50 Euro |
| d) für jedes weitere minderjährige Kind | 25 Euro |
- (2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c
- 155 Euro

C. Weitere Leistungen:

- | | |
|--|----------|
| (1) Schulbedarf pro Schülerin und Schüler im Sinn des § 11 Abs. 3 Z 5 sowie für kindergartenpflichtige Kinder pro Jahr | 200 Euro |
| (2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr | 150 Euro |
| (3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu | 100 Euro |
| (4) für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten - bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) - die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen | |
| (5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat | 40 Euro |
| (6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat | 10 Euro |

§ 2

Die Landesregierung kann durch Verordnung die im § 1 genannten Beträge unter Bedachtnahme auf die Änderung der Lebenshaltungskosten anpassen.